

# **Richtlinie der Gemeinde Neukirch/Lausitz zur Förderung gemeinnütziger kommunaler Vereine (Ri-KommV)**

## **§ 1 Zuwendungszweck**

Die Gemeinde Neukirch/Lausitz fördert die ehrenamtliche Arbeit von eingetragenen Vereinen deren Gemeinnützigkeit anerkannt wurde, insbesondere von Vereinen die Kinder- und Jugendarbeit leisten, auf sozialen und kulturellen Gebieten tätig sind und von Sportvereinen. Die Vereine verfolgen das Ziel, das Leben in der Gemeinde Neukirch/Lausitz mitzugestalten und leisten Öffentlichkeitsarbeit.

## **§ 2 Rechtliche Grundlage**

Die Zuwendungen werden auf Grundlage der jeweils gültigen Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie dieser Richtlinie gewährt. Die Richtlinie hat keine bindende Außenwirkung. Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Neukirch/Lausitz. Sie werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Die Förderung und die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beziehen sich auf das jeweilige Kalenderjahr. Bei nicht ausreichenden Mitteln können die Leistungen gekürzt oder eingestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

## **§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen**

Diese Richtlinie gilt für die Förderung eingetragener oder notariell zur Eintragung beim Amtsgericht beantragter ortsansässiger Kultur-, Sport- und sozialer Vereine.

Die Förderung wird auch gewährt, wenn es sich um einen nicht ortsansässigen Verein handelt, deren Wirkungskreis aber maßgeblich im Gemeindegebiet Neukirch/Lausitz ist und die Vereinstätigkeit durch Neukircher Bürger erfolgt (bspw. Ortsgruppen).

Wer Verein ist, bestimmt sich nach den Regelungen des BGB.

Die Ortsansässigkeit ist durch geeignete Belege nachzuweisen. Für Vereine die ihren Sitz nicht im Gemeindegebiet haben und nur Ortsgruppen unterhalten, ist eine Erklärung des Vereins notwendig, welche bestätigt, dass die Ortsgruppe im Gemeindegebiet tätig ist.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist durch Bescheid des zuständigen Finanzamtes zu belegen. Die Zuwendungsempfänger müssen die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten, gemeinnützige Ziele verfolgen und eine angemessene Eigenleistung erbringen.

Die Gemeinde Neukirch/Lausitz behält sich eine jederzeitige Prüfung über die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen, durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, vor. Der Empfänger des Zuschusses ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten. Die Gemeinde kann den Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern, wenn der Zuschussempfänger die Zuwendungsvoraussetzungen nicht eingehalten hat.

Fördermöglichkeiten von Bund, Land, Landkreis und Euroregion sind auszuschöpfen. Die Förderung durch die Gemeinde Neukirch/Lausitz ist nachrangig. Eine Förderung durch die Gemeinde Neukirch/Lausitz ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn durch andere Behörden für denselben Fördergegenstand bereits Mittel gezahlt wurden oder bewilligt sind.

Die schriftliche Antragstellung muss fristgerecht bis 28.02. des jeweiligen Kalenderjahres eingegangen sein. Hierfür sind für jegliche Zuschüsse die Formulare gemäß Anlagen zu nutzen.

Nicht förderfähig sind natürliche Personen und lose nicht rechtlich organisierte Interessengruppen, Parteien und politische Organisationen, wirtschaftliche Vereine bzw. Vereine ohne Anerkennung einer Gemeinnützigkeit, Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt Ende November des jeweiligen Kalenderjahres.

#### **§ 4 Grundförderung**

Der Grundbetrag für alle ortsansässigen Vereine beträgt 150,00 € und für antragsberechtigte nicht ortsansässige Vereine 50,00 € pro Kalenderjahr.

Alle ortsansässigen Vereine erhalten zudem eine Zuwendung nach der Anzahl Ihrer ehrenamtlichen Mitglieder. Mitglieder die für Ihre Arbeit im Verein ein Entgelt erhalten sind ausgeschlossen.

Anzahl Mitglieder <sup>1</sup>	Einheit	Betrag in EUR
bis 20	Festbetrag/Verein	150,00
ab 21	pro Mitglied	7,50

Zur besonderen Förderung der Jugendarbeit erhält jeder ortsansässige Verein für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zusätzlich 15,00 € jährlich.

Die nicht ortsansässigen Vereine erhalten für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 10,00 €.

## § 5 Veranstaltungsförderung

Zuwendungsfähige Vereine, die in Neukirch/Lausitz Veranstaltungen durchführen, erhalten einen Zuschuss, wenn die Veranstaltung der Allgemeinheit zugänglich ist und die Veranstaltung in neutralen Medien beworben und bekanntgegeben wurde.

A: Veranstaltungen die durch einen Verein im Rahmen des Ehrenamtes organisiert und durchgeführt werden (vereinsspezifische Angebote)

120,00 €

B: Kooperationsveranstaltungen mehrerer Vereine (Weihnachtsmarkt, Jahresfeste, Dorfjubiläum)

1. mitwirkender Verein 100,00 €

2. Hauptveranstalter 150,00 €

C: Großveranstaltungen ab einer Teilnehmerzahl von ca. 300 (dies ist durch einen entsprechenden Nachweis zu belegen, z. B. verkaufte Eintrittskarten oder Fotos)

200,00 €

Gefördert werden maximal 3 Veranstaltungen pro Kalenderjahr. Der Nachweis über durchgeführte Veranstaltungen ist bis 15.11. des jeweiligen Jahres einzureichen (Anlage 4).

<sup>1</sup> Stichtag 01.01. des Beantragungsjahres

## **§ 6 Vereinsjubiläen**

Die Zuwendung an Vereine aus Anlass eines Jubiläums wird wie folgt festgesetzt:

10-jähriges Jubiläum	50,00 €
15-jähriges Jubiläum	60,00 €
20-jähriges Jubiläum	75,00 €
25-jähriges Jubiläum	85,00 €
30-jähriges Jubiläum	100,00 €
35-jähriges Jubiläum	125,00 €
40-jähriges Jubiläum	150,00 €
45-jähriges Jubiläum	175,00 €
50-jähriges Jubiläum	200,00 €

Maßgeblich ist die Eintragung ins Vereinsregister.

## **§ 7 Sportförderung**

Gefördert bzw. bezuschusst werden Entgelte für die Benutzung der Sporteinrichtungen nach der Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume und Sportstätten der Gemeinde Neukirch/Lausitz durch Vereine, welche gemäß dieser Richtlinie gefördert werden.

Besonders gefördert wird der Übungsbetrieb der Vereine für Kinder und Jugendliche. Daher erhalten alle Sportvereine pro aktivem Trainer im Jugendbereich jährlich einen Tankgutschein in Höhe von 50,00 €. Dies ist anhand eines Trainingsplanes nachzuweisen. Eine Vorabinformation, wie viele Trainer voraussichtlich im entsprechenden Kalenderjahr tätig sein werden, ist mit dem Hauptantrag abzugeben. Der endgültige Nachweis ist bis 15.11. des jeweiligen Jahres zu erbringen (Anlage 5).

Zusätzlich kann die Übernahme von Kosten für Trainerscheine beantragt werden. Die Förderung ist begrenzt auf 500,00 € jährlich pro Verein und gilt nur im Jugendbereich. Wird der Trainerschein bereits durch Dritte bezuschusst, kann die Übernahme des verbleibenden Eigenanteils beantragt werden. Das Gesamtbudget wird auf 2.000,00 € pro Kalenderjahr begrenzt. Welche Trainerscheine gefördert werden, legt der Gemeinderat fest.

Die Förderung eines Trainerscheins ist mit Anlage 1 zum Antrag für kommunale Vereinsförderung bis 28.02. des jeweiligen Jahres zu beantragen. Der Nachweis über die Durchführung und die angefallenen Kosten ist bis 15.11. des jeweiligen Jahres einzureichen (Anlage 5).

### **§ 8 Zuwendungen für die Benutzung der öffentlich gewidmeten Einrichtungen im Bereich Hauptstraße 62 a (Gewölberaum) und Hauptstraße 62b (Festscheune und Festplatz)**

Gefördert bzw. bezuschusst werden Entgelte für die Benutzung des Gewölberaums nach der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Neukirch/Lausitz für den Gewölberaum mit Küchen-Garderoben- und Toilettennutzung im Gebäude Hauptstraße 62 a, sowie der Festscheune und Festplatz nach der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Neukirch/Lausitz für die Festscheune und den Festplatz mit Küchen- und Toilettennutzung im Gebäude Hauptstraße 62 b durch Vereine, welche gemäß dieser Richtlinie gefördert werden.

### **§ 9 Förderung von Maßnahmen der Verkehrssicherung bei öffentlichen Veranstaltungen**

Die Vereine sind bei größeren Veranstaltungen für die entsprechend erforderlichen Verkehrssicherungspflichten verantwortlich.

Insbesondere betrifft das momentan folgende Veranstaltungen:

Walpurgisfest am Jugendhaus

Bike & Run

Motorradtreffen

Volkfest

Die Gemeinde fördert bei öffentlichen Veranstaltungen, die von ortsansässigen Vereinen durchgeführt werden, die Kosten für die Beantragung und den Vollzug der verkehrsrechtlichen Anordnungen, sowie nötige Maßnahmen für die Verkehrssicherung. Maßnahmen zur Verkehrssicherung bei geplanten Veranstaltungen sind bis 28.02. des jeweiligen Jahres mit Anlage 2 zum Antrag auf kommunale Vereinsförderung zu beantragen. Die Förderung beträgt 50 % gegen Nachweis der tatsächlichen Kosten. Dieser Nachweis ist bis spätestens 15.11. des jeweiligen Jahres vorzulegen (Anlage 4).

## § 10 Investitionsmaßnahmen

Die Förderung von Investitionen und Erhaltung von Investitionen der Vereine soll die Bildung von Vereinsvermögen unterstützen. Investitionsförderungen werden nur für Anlagen gewährt, die sich im Gemeindegebiet befinden. Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsarbeit stehen und den gemeinnützigen Zielen des Vereins dienen. Die Gemeinde kann für Investitionsmaßnahmen, die durch die Vereine in eigener Trägerschaft errichtet werden, Fördermittel bewilligen, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Finanzierung der Investitionen sowie die jährlichen Folgekosten müssen im Einklang mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins stehen. Die Förderung beträgt 10 % der zuschussfähigen Kosten, maximal jedoch 500,00 € pro Jahr und pro Verein. Das Gesamtbudget wird auf 2.000,00 € pro Kalenderjahr begrenzt. Welche Maßnahmen gefördert werden, legt der Gemeinderat fest.

Geplante Investitionsmaßnahmen müssen mit Anlage 3 zum Antrag auf kommunale Vereinsförderung bis spätestens 28.02. des jeweiligen Jahres beantragt werden. Eine Kostenschätzung ist durch geeignete Belege mit einzureichen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist nach Abschluss der Maßnahme durch Vorlage des Verwendungsnachweises (Anlage 6) unter Beifügung der Rechnungsbelege bis 15.11. des jeweiligen Jahres nachzuweisen.

Nicht förderfähig sind Kosten für Anlagenteile oder Investitionen die nicht direkt dem Vereinszweck dienen oder die dauerhaft zu gewerblichen Zwecken einem Dritten zur Nutzung überlassen sind oder werden.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat Neukirch/Lausitz am 13.12.2023 beschlossen und ersetzt mit Wirkung zum 01.01.2024 alle bisher gültigen Richtlinien, die damit außer Kraft treten.

Neukirch/Lausitz, den 13.12.2023

Jens Zeiler  
Bürgermeister

## Anlagen

- Kommunale Vereinsförderung - Hauptantrag
- Anlage 1 zum Antrag auf Kommunale Vereinsförderung – Antrag auf Förderung eines Trainerscheines
- Anlage 2 zum Antrag auf Kommunale Vereinsförderung – Antrag auf Förderung von Maßnahmen der Verkehrssicherung bei öffentlichen Veranstaltungen
- Anlage 3 zum Antrag auf Kommunale Vereinsförderung – Antrag auf Förderung einer Investitionsmaßnahme
- Anlage 4 – Nachweis Veranstaltungen
- Anlage 5 – Nachweis zur Sportförderung
- Anlage 6 – Nachweis Investitionsförderung

